



GEMEINDE
ATTINGHAUSEN

Reglement zur Parkplatzverordnung Attinghausen (Parkplatzreglement; RPPV)

vom xx. Dezember 2024
in Kraft ab dem 1. März 2025

REGLEMENT

zur Parkplatzverordnung Attinghausen (Parkplatzreglement; RPPV)

(vom xx. Dezember 2024)

Der Gemeinderat Attinghausen, gestützt auf Artikel 16 der Parkplatzverordnung (PPV), beschliesst:

1. Kapitel: **GELTUNGSBEREICH**

Artikel 1 Öffentliche Parkplätze

¹Als öffentliche Parkplätze im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 PPV gelten jene Parkplätze, die im Plan «öffentliche Parkplätze» enthalten sind.

²Der Plan «öffentliche Parkplätze» ist im Anhang enthalten. Er ist Bestandteil dieses Reglements.

2. Kapitel: **PARKGEBÜHREN**

Artikel 2 Gebührenpflichtige Parkplätze

Die Gebührenpflicht besteht auf folgenden Parkplätzen:

- a) Sportplatz Allmend
- b) Plätzli
- c) Walter-Fürststrasse
- d) Ballweg
- e) Schulhausplatz

Artikel 3 Gebührenpflichtige Parkzeit

¹Die Gebührenpflicht besteht von Montag bis Sonntag von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr inkl. Feiertage.

²Die höchstzulässige Parkzeit ist grundsätzlich unbeschränkt.

Artikel 4 Höhe der Parkgebühr Grundsatz

Auf Parkplätzen, die mit Parkuhren bewirtschaftet sind, gelten folgende Parkgebühren:

Tagestarif und mehrere Tage

erste 60 Minuten		gratis
bis 2 Stunden		2.00 Fr.
jede weitere Stunde		1.00 Fr.
1 Tag	(ab 7 Stunden)	7 Franken
jeder weitere Tag		plus 7 Franken / Tag

Nachttarif

19.00 bis 07.00 Uhr	(Nachttarif)	0.50 Franken pro Stunde
---------------------	--------------	-------------------------

Artikel 5 Besondere Anlässe und Aufträge

¹Die Gemeindeverwaltung kann für besondere Anlässe oder Aufträge, die im öffentlichen Interesse liegen, unentgeltliche und übertragbare Tageskarten abgeben.

²Die Tageskarte nennt:

- a) den besonderen Anlass oder Auftrag;
- b) den betroffenen öffentlichen Parkplatz; und
- c) die Dauer, während der die Tageskarte gilt.

³Für Veranstaltungen, auf welche das Benützungsreglement zu den Gemeinde-, Schul- und Sportanlagen Anwendung finden, sind die Gebühren nach der Tarifordnung über die Benützung der Gemeinde-Schul- und Sportanlagen zu erheben.

3. Kapitel: **DAUERPARKKARTEN**

1. Abschnitt: **Örtliche Gültigkeit der Dauerparkkarte**

Artikel 6 a) Grundsatz

¹Dauerparkkarten werden für die Parkplätze nach Artikel 2 ausgestellt.

²Ausserhalb dieser Parkplätze sind sie nicht gültig.

Artikel 7 b) Weitere Einschränkungen

Dauerparkkarten, die nur für bestimmte öffentliche Parkplätze ausgestellt sind, gelten nur auf den Parkplätzen, die auf der jeweiligen Dauerparkkarte ausdrücklich vermerkt sind.

2. Abschnitt: **Gebühren**

Artikel 8 Grundsatz

Die Gebühr für eine Dauerparkkarte beträgt 45.00 Franken pro Monat. Alternativ kann eine Jahreskarte für 450.00 Franken erworben werden.

Artikel 9 Besondere Verhältnisse a) Personal der Gemeinde

¹Arbeitnehmende der Gemeinde (Personal der Gemeindeverwaltung und der Primarschule) sowie Behördenmitglieder können eine Dauerparkkarte erwerben.

²Die Höhe dieser Gebühr legt der Gemeinderat mit einem separaten Beschluss fest.

Artikel 10 b) Beauftragte der Gemeinde

Beauftragten der Gemeinde kann eine unentgeltliche Dauerparkkarte ausgestellt werden, wenn sie für ihren Auftrag während längerer Zeit auf einen öffentlichen Parkplatz angewiesen sind.

Artikel 11 c) Gemeindefahrzeuge

Für Gemeindefahrzeuge, die während längerer Zeit auf einen öffentlichen Parkplatz angewiesen sind, wird eine unentgeltliche Dauerparkkarte ausgestellt.

Artikel 12 d) Gemeinsame Bestimmungen

Die Dauerparkkarten nach Artikel 9 bis 11 nennen:

- a) den Namen des Angestellten bzw. des Behördenmitglieds, der beauftragten Person oder Firma oder die Art des betroffenen Gemeindefahrzeugs;
- b) das zugehörige Kontrollschild;
- c) den öffentlichen Parkplatz, für den die Dauerparkkarte gilt;
- d) die Gültigkeitsdauer dieser Dauerparkkarte.

4. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNG**

Artikel 13 Vollzug

¹Mit dem Vollzug des Reglements zur Parkplatzverordnung (Parkplatzreglement; RPPV) wird die Gemeindeverwaltung beauftragt.

²Die übergeordneten Bestimmungen gemäss der Parkplatzverordnung (PPV) sind zu beachten.

Artikel 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. März 2025 in Kraft.

Im Namen des Gemeinderats

Der Präsident: Michael Müller

Der Gemeindegeschreiber: Daniel Kempf

Anhang
(Art. 1)

Plan der öffentlichen Parkplätze in der Gemeinde Attinghausen

